

Geschäftsverzeichnisnr. 4558
Urteil Nr. 113/2009 vom 9. Juli 2009

URTEIL

In Sachen: Klage auf teilweise Nichtigerklärung von Artikel 2244 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches, ergänzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 2008 « zur Abänderung des Zivilgesetzbuches und der koordinierten Gesetze vom 17. Juli 1991 über die Staatsbuchführung im Hinblick auf die Unterbrechung der Verjährung der Schadenersatzklage infolge einer Nichtigerklärung beim Staatsrat », erhoben von Edouard Thibaut.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern A. Alen, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 17. November 2008 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 18. November 2008 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Edouard Thibaut, wohnhaft in 1348 Neulöwen, Voie Cardijn 52, Klage auf teilweise Nichtigerklärung von Artikel 2244 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches, so wie dieser Artikel durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 2008 « zur Abänderung des Zivilgesetzbuches und der koordinierten Gesetze vom 17. Juli 1991 über die Staatsbuchführung im Hinblick auf die Unterbrechung der Verjährung der Schadenersatzklage infolge einer Nichtigerklärung beim Staatsrat » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. August 2008) ergänzt wurde.

Die von derselben klagenden Partei erhobene Klage auf teilweise einstweilige Aufhebung derselben Norm wurde durch das Urteil Nr. 30/2009 vom 18. Februar 2009, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. April 2009 veröffentlicht wurde, zurückgewiesen.

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht.

Mit am 17. März 2009 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief hat die klagende Partei dem Hof mitgeteilt, dass sie ihre Klage zurücknehme.

Durch Anordnung vom 12. Mai 2009 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin lediglich im Hinblick auf die Entscheidung über die Klagerücknahme auf den 2. Juni 2009 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 2. Juni 2009

- erschienen
- . die klagende Partei, persönlich,
- . RA J. Bourtembourg, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter J.-P. Moerman und A. Alen Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Parteien angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

1. Mit am 17. März 2009 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief hat die klagende Partei dem Hof mitgeteilt, dass sie ihre Klage zurücknehme.

2. Nichts hindert den Hof im vorliegenden Fall daran, die Klagerücknahme zu bewilligen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

bewilligt die Klagerücknahme.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 9. Juli 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior